

# **Kinder und Jugendordnung des SC Bielefeld 04/26 e.V.**

vom 30.7.1994 in der Fassung vom 17.10.2013

## **1. Mitgliedschaft**

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des .SC Bielefeld 04/26 e.V. (SCB) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## **2. Aufgaben**

Die Jugend des SCB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Ziele und Aufgaben sind Förderung des Sports, Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude; die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge sowie zur Entwicklung neuer Formen des Sports. Sie arbeitet mit allen Jugendorganisationen zusammen und pflegt die internationale Verständigung. Die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates sind zu beachten.

## **3. Organe** der SCB-Jugend sind:

der Vereinsjugendtag

der Vereinsjugendausschuss

und die Jugendtage der Fachbereiche mit den eigenen Fachjugendausschüssen

## **4. Vereinsjugendtag**

Der Vereinsjugendtag ist oberste Organ der Jugend der SCB-Jugend.

Er besteht aus den gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen und den innerhalb der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeitern. Für je 10 angefangene Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen Jugendlichen. Stimmberechtigt in den Jugendabteilungen sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsjugendtag legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses fest, nimmt Berichte und den Kassenabschluss des Vereinsjugendausschusses entgegen, berät die Jahresrechnung, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vereinsjugendausschuss. Er wählt den Vereinsjugendausschuss und bestimmt Delegierte zu anderen Jugendtagungen.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird sieben Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und evtl. Anträge bekanntzumachen. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der laut Liste

stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist.. Der Versammlungsleiter muss auf Antrag die Beschlussfähigkeit feststellen.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend den Antrag stellen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **5. Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 4 Beisitzern und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er ist Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Vereinsjugendausschuss (\*) ist jedes Mitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses den Antrag, ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von 10 Tagen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der SCB-Jugend.

## **6. Fachabteilungen**

Die Fachabteilungen können für ihren Fachbereich eigene Jugendtage abhalten und Fachausschüsse bilden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen. Die alleinige Zuständigkeit des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses bleiben unberührt.

## **7. Wettkampf- und Spielordnungen**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

### **8. Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtags beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mind.  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Bielefeld, den 30.7.1994

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses